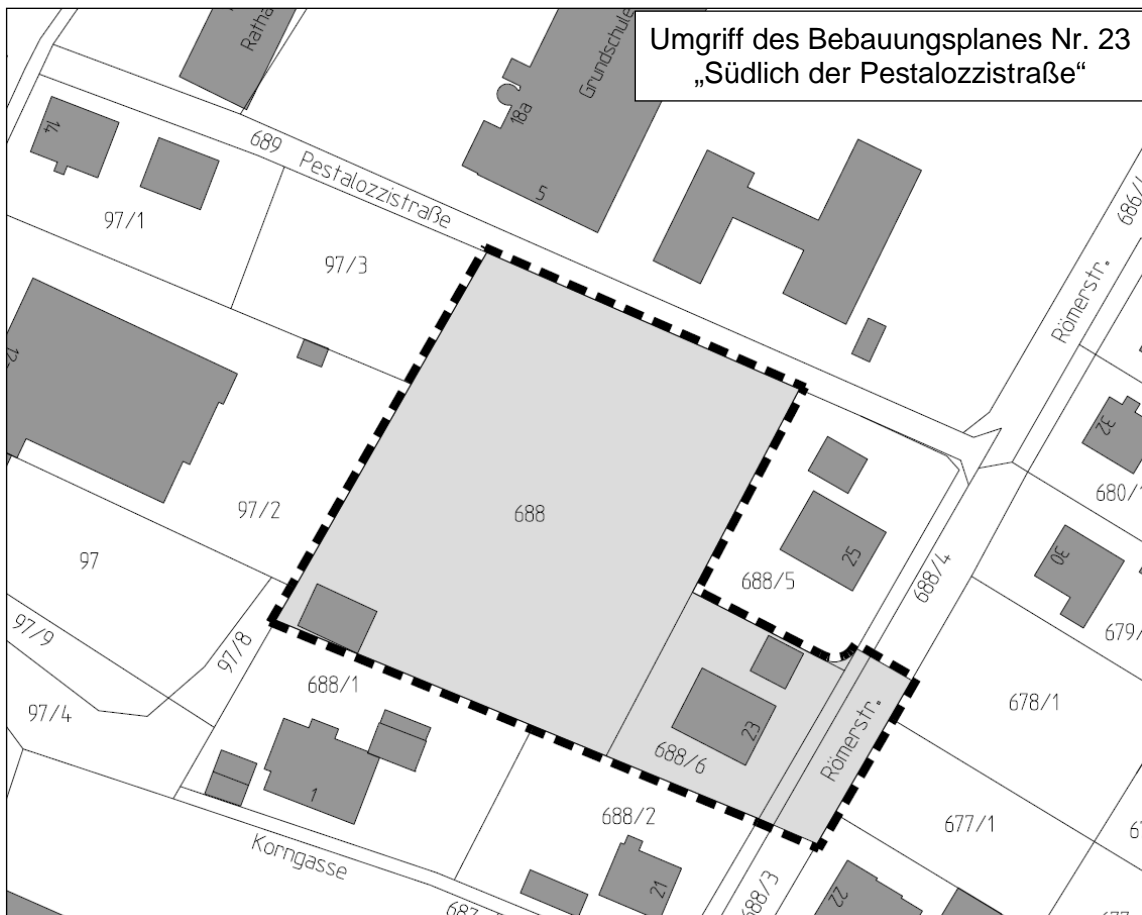




## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 23 „Südlich der Pestalozzistraße“

Die Gemeinde Wehringen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 23 „Südlich der Pestalozzistraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 21.04.2020, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 21.04.2020, wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südlich der Pestalozzistraße“ gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 23 umfasst die Grundstücke Flur Nr. 688 und 688/6 sowie Teilflächen der Grundstücke Flur Nr. 688/3, 688/4 (Römerstraße) und 688/5, jeweils Gemarkung Wehringen, im östlichen Teil der Ortslage Wehringen, unmittelbar südlich der Pestalozzistraße und westlich der Römerstraße (tlw. einschließlich).



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Südlich der Pestalozzistraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 23 „Südlich der Pestalozzistraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wehringen, Nördliche Hauptstraße 18, in 86517

Wehringen, während der üblichen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter [www.wehringen.de](http://www.wehringen.de) im Internet eingesehen werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südlich der Pestalozzistraße“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südlich der Pestalozzistraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südlich der Pestalozzistraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wehringen, **25.06.2020**

angeheftet: \_\_\_\_\_

abgenommen: \_\_\_\_\_

---

Manfred Nerlinger  
Erster Bürgermeister